

Ordnungsgemäße Kassenführung

Steuerberaterin Bettina M. Rau-Franz hat die prüfungsrelevanten Punkte der Finanzverwaltung zusammengestellt.

Auch im Zeitalter elektronischer Kassensysteme ist deren ordnungsgemäße Führung in der Praxis ein leidiges Thema. Dabei ist genau das die Voraussetzung für die Richtigkeit der gesamten Buchführung. Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz, Steuerberaterin und Partnerin in der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Velbert, Essen und Düsseldorf, weist im Folgenden darauf hin, was man in der täglichen Praxis beachten sollte, weil es durch die Finanzverwaltung im Rahmen von Betriebsprüfungen immer wieder abgefragt bzw. überprüft wird:

- ❖ Tägliche Kassenbestandsaufnahmen sind für die Berechnung der Tageseinnahmen zwingend erforderlich und auch gegenüber der Finanzverwaltung nachzuweisen. Der Kassenbericht muss täglich geführt werden.
- ❖ Einem Betriebsprüfer kann man es nicht klarmachen, dass man eine Kassenzählung mit Scheinen und Hartgeld durchführt, ohne ein Zählprotokoll zu erstellen, aus dem hervorgeht, wie viele 100er, 50er, 20er, 10er und wie viele unterschiedliche Münzen am Ende des Tages vorhanden sind. „Es mag so sein, dass der eine oder andere das im Kopf erledigen kann“, meint die Steuerberaterin, „aber Betriebsprüfer fragen immer wieder nach Zählprotokollen.“
- ❖ Notieren Sie täglich die Privatentnahmen und die Privateinlagen.
- ❖ Erledigen Sie täglich alle Eintragungen im Kassenbericht.
- ❖ „Heben Sie die Bedienungsanleitung des Kassensystems auf und legen Sie diese nach Anfrage durch die Finanzverwaltung vor“, rät die Steuerberaterin



Foto: Privat

Bettina M. Rau-Franz

in insbesondere bei elektronischen Kassensystemen.

- ❖ Heben Sie alle Programmierprotokolle auf, sowohl von der Erstprogrammierung als auch von allen folgenden Änderungsprotokollen. Außerdem fragt die Steuerberaterin:
 - ❖ Liegt für die PC-Kasse/Software ein Testat vor?
 - ❖ Wird täglich ein Z-Abschlag („Zero“) gemacht und aufgehoben?
 - ❖ Sind die Z-Abschläge laufend nummeriert? Für die Prüfung des Einnahmereichs sind insbesondere die Umsatzzahlen, Stornierungen, Retouren und die fortlaufende Nummerierung des Z-Zählers wichtig.
 - ❖ Prüfen Sie die Uhrzeit an der Registrierkasse regelmäßig auf Richtigkeit.
 - ❖ Drucken Sie alle sogenannten Tagesjournale aus und bewahren Sie sie auf. Sie haben die ursprünglichen Bonrollen ersetzt. In der Gastronomie werden Kellnerabrechnungen erstellt. Auch diese müssen aufbewahrt werden.
 - ❖ Achten Sie darauf, dass die Kasse kassensturzfähig ist. Da die Kasse täglich zu führen und auch täglich abzustimmen ist, kann im Rahmen einer Betriebsprüfung seitens des Betriebs-

prüfers verlangt werden, im Verlauf der Prüfung einen Kassensturz durchzuführen. D.h. am aktuellen Tag der Prüfung wird ein Teilabschlag der Kasse vorgenommen und der materielle Kassenbestand gezählt. Beides muss übereinstimmen.

- ❖ Bewahren Sie alle Belege auf, die mit Telecash bzw. Kreditumsätzen zusammenhängen. Außerdem gibt es branchenspezifische Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten. Informieren Sie sich darüber.

Bettina M. Rau-Franz rät dringend, zu prüfen, ob das eigene Aufzeichnungsverhalten mit den obigen Ausführungen konform geht: „Falls nicht oder falls Unklarheiten auftreten, besteht Beratungsbedarf. Ein kompetenter Steuerberater kann Ihnen diesbezüglich behilflich sein.“

Kanzlei Roland Franz & Partner

Was im Gründungsjahr 1979 mit klassischer Steuerberatung begann, hat sich im Laufe der Jahre zu einem fachübergreifenden Full-Service-Angebot entwickelt. Die Kanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen und Velbert ist seit mehr als 30 Jahren die erste Adresse für kompetente Steuerberatung, Rechtsberatung und mehr. Die rund 40 Mitarbeiter der drei Niederlassungen bieten individuelle, auf die jeweilige Situation angepasste Lösungen.

www.franz-partner.de